

Regelungen zur Einstellung des Weiterbildenden Masterstudiengangs Workplace Health Management, des Weiterbildenden Studiums Betriebliches Gesundheitsmanagement und des Zertifikatsprogramms Betriebliche Gesundheitskompetenz vom 1. August 2023

1. Aufhebung

Aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld vom 30. März 2023 und des Beschlusses des Rektorats der Universität Bielefeld vom 13. Juni 2023 werden der Weiterbildende Masterstudiengang Workplace Health Management mit Wirkung zum 31. März 2025, das Weiterbildende Studium Betriebliches Gesundheitsmanagement mit Wirkung zum 31. März 2024 und das Zertifikatsprogramm Betriebliche Gesundheitskompetenz mit sofortiger Wirkung endgültig eingestellt.

2. Zulassungsmöglichkeiten

Zulassungen als besondere Gasthörer*innen zum Weiterbildenden Masterstudiengang Workplace Health Management erfolgten letztmalig zum Sommersemester 2021, Zulassungen in höhere Fachsemester können nicht mehr erfolgen. Zulassungen als besondere Gasthörer*innen zum Weiterbildenden Studium Betriebliches Gesundheitsmanagement erfolgten letztmalig zum Sommersemester 2022, Zulassungen in höhere Fachsemester können nicht mehr erfolgen. Zulassungen zum Zertifikatsprogramm Betriebliche Gesundheitskompetenz erfolgten zu keinem Zeitpunkt, Zulassungen in höhere Fachsemester können ebenfalls nicht mehr erfolgen.

3. Lehrangebot

Die letzten regulären Lehrveranstaltungen wurden im Wintersemester 2022/2023 angeboten. Es wird jedoch sichergestellt, dass alle Gasthörer*innen bis zum Ende des Jahres 2023 ein einmaliges Lehrangebot bzgl. der für den jeweiligen Abschluss notwendigen Veranstaltungen erhalten haben werden. Dementsprechend kann nach Ablauf des Jahres 2023 kein Anspruch auf den Besuch einer Lehrveranstaltung mehr begründet werden.

4. Studien- und Prüfungsleistungen

Alle erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich der Masterarbeit im Weiterbildenden Masterstudiengang Workplace Health Management können nur bis zum 31. März 2025 erbracht werden. Alle erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen im Weiterbildenden Studium Betriebliches Gesundheitsmanagement können nur bis zum 31. März 2024 erfolgen.

5. Fortgeltung der Studien- und Prüfungsordnungen

Im Übrigen bleiben die Regelungen der Prüfungs- und Studienordnung für das Weiterbildende Studium Betriebliches Gesundheitsmanagement und der Prüfungs- und Studienordnung für den Weiterbildenden Masterstudiengang Workplace Health Management in den jeweils geltenden Fassungen unberührt.

6. Beendigung des Studiums

(1) Nach Ablauf des Wintersemesters 2023/2024 (31. März 2024) erlischt die Zulassung als besondere*r Gasthörer*in im Weiterbildenden Studium Betriebliches Gesundheitsmanagement. Nach Ablauf des Wintersemesters 2024/2025 (31. März 2025) erlischt die Zulassung als besondere*r Gasthörer*in im Weiterbildenden Masterstudiengang Workplace Health Management.

(2) Sollte zu diesem Zeitpunkt das Studium nicht abgeschlossen sein, kann für bereits abgeschlossene Module auf Antrag ein Modulzertifikat ausgestellt werden. Bei Vorliegen der entsprechenden Leistungen kann auch Gasthörer*innen des Weiterbildenden Masterstudiengangs Workplace Health Management das Zertifikat über die erfolgreiche Teilnahme am Weiterbildenden Studium Betriebliches Gesundheitsmanagement gem. § 19 der Prüfungs- und Studienordnung für das Weiterbildende Studium Betriebliches Gesundheitsmanagement der Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld vom 15. Mai 2018 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 47 Nr. 11 S. 77), zuletzt geändert am 1. Juli 2020 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 49 Nr. 7 S. 127), verliehen werden.

Entsprechende Anträge müssen bis zum 31. Mai 2025 beim Zentrum für wissenschaftliche Weiterbildung der Universität Bielefeld gestellt werden.

7. Information der Gasthörer*innen

Die Fakultät für Gesundheitswissenschaften unterrichtet die Gasthörer*innen unverzüglich von diesen Regelungen. Die verbleibenden Gasthörer*innen werden bzgl. ihrer individuellen Abschlussmöglichkeiten und zur Organisation des verbleibenden Lehrangebots nach Möglichkeit persönlich kontaktiert; zusätzlich erfolgt eine Information über den Internetauftritt der Studienangebote.

8. Inkrafttreten

Diese Regelungen treten am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Rügeausschluss

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld vom 30. März 2023 und 27. Juli 2023 und des Rektorats der Universität Bielefeld vom 13. Juni 2023.

Bielefeld, den 1. August 2023

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer